

## ANFALLENDE GEBÜHREN FÜR DIE ERSTELLUNG EINES GUTACHTENS

Die Gebühren für ein Gutachten richten sich i.d.R. nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswertes und werden gemäß § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-I) erhoben:

<b>Verkehrswert</b>		<b>Gebühren</b> ohne Auslagen*
bis 200.000 €	⇒	<b>1.650 €</b>
bis 300.000 €	⇒	<b>1.700 €</b>
bis 400.000 €	⇒	<b>1.800 €</b>
bis 500.000 €	⇒	<b>1.900 €</b>
bis 1.000.000 €	⇒	<b>1.000 € zuzüglich 2 v.T. des Werts</b>
über 1.000.000 € bis 10.000.000 €	⇒	<b>2.000 € zuzüglich 1 v.T. des Werts</b>
über 10.000.000 €	⇒	<b>5.000 € zuzüglich 0,7 v.T. des Werts</b>

„Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblichen geringeren Aufwand als üblich verursacht [...]“ (GVBl 2005,S.88, BayRS 2130-2-1, zuletzt geänd. 30.09.2014, § 15 Abs. 3)

\*Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen für den Lageplan, Grundbuchauszug, die Beschaffung und die Erstellung notwendiger Unterlagen, Portogebühren und Fahrtkosten in Rechnung gestellt.